

# RS Vwgh 1998/6/30 97/19/0770

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Im Rahmen der vom VwGH amtswegig durchzuführenden Prüfung der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, wozu auch die Prüfung der Frage zählt, ob die Frist des § 27 VwGG schon verstrichen ist, ist die belBeh während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht von der Erstattung eines zur rechtlichen Beurteilung dieser Frage geeigneten Sachvorbringens ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997190770.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)